

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

26. September 2017

Nr. 2017-532 R-630-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Leistungsprogramm ab dem Jahr 2018 zwischen dem Kanton Uri und dem Kantonsspital Uri

I. Ausgangslage

Am 24. September 2017 stimmte das Urner Stimmvolk der Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG; RB 20.3221) zu. Das revidierte Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gestützt auf Artikel 5 und 16 KSUG hat der Landrat am 1. Februar 2017 die Verordnung über das Kantonsspital Uri (KSUV; RB 20.3223) erlassen, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

Gemäss Artikel 3 KSUV beschliesst der Regierungsrat das Leistungsprogramm des Kantonsspitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat. Nach Artikel 3 KSUG genehmigt der Landrat das Leistungsprogramm.

Aufgrund der Gesetzesrevision muss das Leistungsprogramm ab dem Jahr 2018 neu festgelegt werden. Der bisherige Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 stützte sich auf das Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3221) vom 12. März 2000. Er wird per 31. Dezember 2017 aufgehoben.

II. Leistungsprogramm

Das revidierte KSUG definiert die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung durch das Kantonsspital. Wie bisher der Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 orientiert sich das Leistungsprogramm an den gesetzlichen Richtlinien. Der Auftrag an das Kantonsspital und dessen Leistungen bleiben somit unverändert.

Artikel 3 KSUG regelt den Auftrag des Kantonsspitals. Dieses hat für die Urner Bevölkerung eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Spitalversorgung zu tragbaren Kosten sicherzustellen. Mit dem Leistungsprogramm bestellt der Kanton die erforderlichen stationären und ambulanten Leistungen und eine ständige Notfallversorgung. Weiter soll das Kantonsspital Aus- und Weiterbildungsaufgaben übernehmen und sich bereithalten, im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Im Leistungsprogramm werden Regelungen zum Auftrag, zur unternehmerischen Tätigkeit, zur Vergütung, Finanzierung und zum Personal des Kantonsspitals festgehalten. Der bisher geltende Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 enthielt keine Aussagen zur unternehmerischen Tätigkeit, zur Vergü-

tung und zur Finanzierung des Kantonsspitals.

In Ziffer 3.4 des Leistungsprogramms werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals aufgeführt. Verglichen mit dem bisher geltenden Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 wird die Aufzählung präziser dargestellt, bleibt inhaltlich aber unverändert. Klarer formuliert wird die Bezeichnung «Aufrechterhaltung der spitalambulanten Notfallbereitschaft», und «Die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen» wird nun explizit erwähnt. Diese formellen Anpassungen bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfolgen auch vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Spitalkostenrechnung REKOLE® von «H+ - Die Spitäler der Schweiz».

Das Leistungsprogramm wurde in einem kooperativen Prozess mit dem Spitalrat erarbeitet. Es soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit gelten. Da der Auftrag des Kantonsspitals im KSUG definiert ist, ist eine Kündigungsmöglichkeit des Leistungsprogramms nicht vorgesehen. Es kann jedoch bei gegenseitigem Einverständnis oder auf Antrag des Kantonsspitals jederzeit geändert werden. Solche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Landrat.

In einer technischen Zusatzvereinbarung halten die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und das Kantonsspital die Details zum operativen Vollzug des Leistungsprogramms, zur Qualitätssicherung, zum Finanz- und Rechnungswesen, zum Controlling und zum Berichtswesen fest.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Leistungsprogramm des Kantonsspitals Uri ab dem Jahr 2018 gemäss Beilage wird genehmigt.

Beilage

- Leistungsprogramm des Kantonsspitals Uri ab dem Jahr 2018